

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen, Stand 01-2019

Vertragsschluss

Die folgenden Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit Kunden, auch wenn wir bei Vertragsabschluss nicht mehr ausdrücklich darauf verweisen. Andere Bedingungen - speziell Allgemeine Einkaufsbedingungen unserer Kunden - gelten nicht auch wenn wir diesen bei Vorlage nicht mehr ausdrücklich widersprechen. Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernisses. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist vereinbart ist.

Werkvertrag

Ein Werkvertrag kommt erst zustande, wenn wir dem Kunden eine Auftragsbestätigung zustellen die seiner Bestellung in den wesentlichen Bestandteilen entspricht und die geforderte Bonitätsprüfung eine Geschäftsverbindung zulässt. Ein Werkvertrag ohne Anzahlung kommt nur zustande wenn wir dem schriftlich zustimmen, es kein Erstgeschäft ist oder unserer Warenkreditversicherer das Geschäft versichert. Die Mehrkosten hierfür betragen je nach Versicherungsleistung bis zu 55€ die durch den Kunden getragen werden müssen. Auf eine Warenkreditversicherung kann verzichtet werden, wenn der Kunde 100% Vorkasse leistet. Für die Herstellung eines Sonderbaues ist eine Anzahlung in Höhe von 60% unabdingbar. Eine Rücknahme von Sonderbauten ist nicht möglich. Entstandene Dienstleistungen müssen zu 100% vom Auftraggeber ab Auftragserteilung getragen werden. Erfolgt unsere Lieferung ohne vorherige Bestätigung durch uns, so kommt der Vertrag durch Erbringung der Leistung zustande, wobei hinsichtlich der Vertragsbedingungen unsere Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung gilt. Die elektronische Signatur nach dem jeweiligen Stand der Technik und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für einen wirksamen Vertragsabschluss zulässig. Sie ersetzt die Schriftformerfordernis und hat auch Gültigkeit bei Vertragsänderungen. Grundsätzlich, ohne Ausnahme, keine Erbringung von Bauleistungen im Sinne des §13b UStG und 48 EStG.

Preisstellung

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist "ex Works" (INCOTERM, neuste Ausgabe) Lieferwerk inklusive Verpackung, ausschließlich Transport und Transportversicherung. Für Kleinmengen behalten wir uns die Berechnung von Mindestbestellwerten vor. Sind wir gezwungen, aufgrund unvorhersehbarer Kostensteigerungen, die Preise generell zu erhöhen, gelten die neuen Preise für noch nicht ausgelieferte Aufträge erst ab Ablauf eines Monats nach Auftragsbestätigung. Kann der Kunde bei nicht unerheblichen Preiserhöhungen nicht zustimmen, hat er das Recht vom Kaufvertrag zurück zu treten.

Schutzrechte

Den Angeboten beigefügte Zeichnungen und Muster sind unser Eigentum, sie dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Mit Ausnahme bei Bestellung unserer Katalogware ist der Käufer verpflichtet zu prüfen, inwieweit die in Auftrag gegebenen Werkstücke von Schutzrechten Dritter frei sind. Sofern Rechte Dritter bei der Ausführung des vom Käufer erteilten Auftrages beeinträchtigt werden, so hat uns der Käufer von allen Ansprüchen, die von Dritten geltend gemacht werden, frei zu stellen. Ist nichts anderes vereinbart, so bleiben wir Inhaber aller mit unseren Liefergegenständen verbundenen Nutzungsrechte, darüber hinaus behalten wir uns die uneingeschränkte Nutzung aller Modelle und Werkzeuge, die in Verbindung mit dem jeweiligen Kundenauftrag von uns oder in unserem Auftrag angefertigt wurden und die in unserem Eigentum verbleiben, vor.

Versand und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist der Lieferort gemäß vereinbartem INCOTERM. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Lieferung ab Erfüllungsort auf den Käufer über. Dies ist unabhängig von eventuellen Kostenübernahmen für Transport und Verpackung. Die Verpackung wird von uns nach sachkundigem Ermessen bestimmt. Eine Versicherung des Transportrisikos erfolgt nur auf Antrag des Käufers. Die Kosten für die Transportversicherung werden dem Käufer ebenfalls berechnet.

Termine und Fristen

Generell gilt, Herstellungs- und Lieferzeit je nach Auftragslage. Angegebene Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich. Die Fristen beginnen erst zu laufen, wenn über die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Einzelheiten der Ausführung Übereinstimmung erzielt ist, der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Zeichnungen und Materialien beigebracht und - soweit Vorauskasse, Anzahlung oder Versicherung vorhanden ist - den vereinbarten Preis bzw. die Anzahlung geleistet hat. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (z.B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Sabotage, Streik, Stürme, See- Luftweg Blockaden) sowie alle sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder behördlichen Einwirkungen entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Fristen und Termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für, von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt durch uns.

Gewährleistung / Garantie

1. Wir leisten im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Lieferung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch, soweit er eindeutig im Vertrag beschrieben ist, aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Alle diejenigen Produkte die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung, unsachgemäße Lagerung sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung verursacht wurden, leisten wir keine Gewähr. Das Gewährleistungsrecht erlischt sowohl bei unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden als auch durch von ihm beauftragte Dritte.

2. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, stellen alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere in unseren Angeboten und Prospekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantien i.S.d. §§ 443 / 276 BGB dar, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben.

3. Der Kunde hat die Ware, auch wenn zuvor Muster oder Proben überlassen worden waren, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns dabei erkannte Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Kunden oder dessen Beauftragten am Erfüllungsort, spätestens mit der Anlieferung bei ihm. Soweit Werkleistungen einschließlich Werklieferungen über nicht vertretbare Sachen Vertragsgegenstand sind, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme im Sinne § 640 BGB.

5. Wir übernehmen die zum Zweck der Nachbesserung anfallenden Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) innerhalb des Gewährleistungszeitraums. Soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Gegenstände nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Anlieferort des Kunden verbracht worden sind, trägt dieser die Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Falle der Nachbesserung hat uns der Kunde diese unverzüglich zu ermöglichen und uns die beanstandete Ware zur Untersuchung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

6. Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Kunde. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen von Kunden werden nicht anerkannt.

7. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

9. Soweit wir gegenüber unseren Kunden als Material- und Teilelieferant auftreten, unterliegen wir keiner Haftung gemäß § 478 BGB.

10. Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

11. Alle von uns eingebrachten Beratungsvorschläge (Baugröße, Bauform, Aufstellort, Anschlussleistung, Abluftanschluss und Leistung u.v.m.) im Zusammenhang mit unserem Produkt sind als solche zu behandeln und durch einen Sachkundigen zu prüfen. Wir erteilen keine Bau- oder Inbetriebnahme-Genehmigungen, diese sind wenn gefordert vom Kunden beizubringen.

12. Aufgrund der Auswirkungen der thermischen Ausdehnung auf die keramische Wand des Korpus ist es normal, dass kleinere Rissbildungen und Ausbrüche im Produkt Inneren auftreten. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Funktionsweise des Produktes, die Isolierung oder den Korpus. Es ist von äußerster Wichtigkeit, darauf zu achten, dass das Produkt vorschriftsmäßig in Betrieb genommen wird.

13. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, die beigelegten Unterlagen zum sicheren Betrieb selbstständig aufzuarbeiten und alle Anweisungen zu befolgen. Dazu gehören die regelmäßige Wartung und Reinigung des Produktes sowie alle dazu verbauten Anbauteile durch einen nachweislich qualifizierten Fachbetrieb. Gewährleistungs- oder Garantieansprüche können nur bei Nachweis erbracht werden.

14. Servicemaßnahmen und Reparaturen an Kundeneigenen Geräten und Anlagen

Unser Service wird nach neuestem technischen Stand und Wissen von einem Werkseigenen Mitarbeiter ausgeführt. Alle durch uns ausgeführten Wartungs- und Servicemaßnahmen sind durch einen Sachkundigen zu prüfen. Sollten bei Wartungs- und Servicearbeiten Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen montiert oder demontiert werden, so ist auch hier die zwingende Nachprüfung eines Sachkundigen zu gewährleisten. Die Bereitstellung der Ersatzteile obliegt dem Auftraggeber, es sei denn es ist schriftlich im Vorfeld anders vereinbart oder bestellt. Die KCCindustries GmbH wird das Gerät nur an den Auftraggeber unter den hier genannten Bedingungen freigeben. Gewährleistungsanspruch auf Wartungs- oder Servicearbeiten wird nicht gegeben. Ein Wartungs- oder Serviceauftrag kommt nur zustande, wenn der Auftraggeber mit den hier aufgeführten Angaben einverstanden ist. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden und Ausfall die während der Wartungs- oder Servicearbeiten auftreten.

15. Mengenabweichungen

Bei der Herstellung von keramischen Werkstoffen kann es aus fertigungstechnischen Gründen zu Schwankungen in der Ausbringung kommen. Wir sind daher berechtigt, handelsübliche Mengen über- bzw. Unterlieferungen vorzunehmen, soweit diese Abweichungen dem Kunden mitgeteilt wurden und unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. In Rechnung gestellt wird die tatsächliche Liefermenge.

16. Zahlungen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Dienstleistungen egal welcher Art sofort nach Rechnungsstellung fällig. Maßgeblich für die Tilgung ist der Eingang der Zahlung. Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des aktuellen Tagesstandes zuzüglich 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder Ersatz des genau berechneten, uns aus dem Verzug entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen. § 353 HGB bleibt unberührt. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt worden sind. Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei zwischenzeitlichem Zahlungsverzug), so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern bzw. Termine verschieben. Haben wir bereits geliefert, so können wir abweichend von Pkt. VIII, Absatz 1 die sofortige Zahlung unserer Rechnung verlangen.

17. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren sowie den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen ("Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Kunden jetzt und zukünftig zustehenden Forderungen - auch soweit diese erst nach Abschluss des Vertrags begründet werden - vor. Bei Kontokorrentforderungen sichert das vorbehaltene Eigentum unsere Saldoforderungen. Eine Be- oder Verarbeitung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gestattet und wird von dem Kunden für uns vorgenommen, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung durch Verbindung mit anderen, entweder unter einfachem oder ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, so erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Bruttokaufpreises zu dem entsprechenden Wert der anderen Sachen. Seine durch eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt uns der Kunde schon jetzt. Der Kunde wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt behandeln. Schließt er Versicherungen für die Vorbehaltsware ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schon jetzt an uns ab, bei Miteigentum im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils zu allen Miteigentumsanteilen. Der Kunde ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur befugt bei Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen. Zu sonstigen Verfügungen jeglicher Art (insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen) ist er nicht befugt. Die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit als Sicherheit an uns ab. Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung gestellt ist, so tritt der Kunde uns hiermit in Höhe seiner Weiterveräußerungsforderung einen Teil seines Saldoanspruchseinschließlich des Schlusssaldos ab. Veräußert er die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Bruttopreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Ermächtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen können wir jederzeit widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zu erteilen und uns die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter (einschließlich jeglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich und unter Übergabe der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen. Er wird Dritte sogleich auf unseren Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung hinweisen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde. Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder verletzt er seine aus diesen Bedingungen entstandenen Verpflichtungen, so sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen, die Sicherungsabtretung offen zulegen

und die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden zu verwerten. Der Kunde wird in diesem Fall uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Unseres Herausgaben verlangen oder eine von uns ausgebrachte Zwangsvollstreckungspfändung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Schlussbestimmungen, geltendes Recht, Gerichtsstand, Datenerfassung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der KCC GmbH Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt. Die KCC GmbH speichert personenbezogene Daten für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zudem auch unter <http://www.ansul-berlin.org> im Internet eingesehen werden.

*Auszug aus den allgemeine Informationen zu den Themen;
Bauseitige Leistungen, Küchenlöschsyste, Sonderlöschsyste, Normen... Beispiele.

Küchenlöschsyste

Die KCCindustries GmbH / Ansul Berlin Brandenburg (in folge KCC genannt) ist autorisierter, geschulter Fachhändler und Montagebetrieb für die Produktgruppe Ansul. Die KCC verbaut die Modellreihen R102 und Piranha. Ansul, als Hersteller benennt seine Systeme als „pre – engineered“ das heißt, das die im Handbuch aufgeführten Bauanleitungen für den Geräteschutz vom Hersteller getestet und freigegeben wurden. Diese Tests wurden in betriebseigenen Räumen durchgeführt und spiegeln unter Umständen nicht die tatsächliche Umgebung wieder. Demzufolge ist die Auslegung des Herstellers in einigen Punkten variabel. Hier ein Beispiel dazu; Die KCC als Montage Betrieb kann bei einer Ersteinrichtung das tatsächliche Temperaturaufkommen während des Arbeitsprozesses nicht oder nur begrenzt einschätzen. (z.B. Manuele Abluftmengenregulierung). So kann es passieren, das die eingesetzten Auslöseeinheiten auslösen obwohl es zu keinem Brandereignis gekommen ist. Die KCC bemüht sich steht hier vorzubeugen aber ganz verhindert werden kann dies nicht. Dies ist eine Grauzone für die die KCC nicht in Haftung genommen werden kann, es sei denn es werden die zu erwartenden Temperaturwerte vorgegeben oder Mehrkosten für eine mehrtägige Temperaturerfassung bewilligt.

Bauseitige Leistungen

Die KCC ist ein Montagebetrieb der vorgefertigte Bauteile nach Vorgaben des Herstellers Ansul montiert in bestehende Systeme einbaut, dazu liefert die KCC ein ausschließlich durch die Herstellersoftware erzeugtes funktionales Schema, die KCC erzeugt keinerlei .dwg oder ähnliche Bauzeichnungen. Die KCC ist kein Baubetrieb und arbeitet somit auch nicht nach VOB. Jegliche Leistungen wie Wanddurchbrüche, Stemmarbeiten, Elektroarbeiten, Meldeanschlüsse, Lüftungstechnik u.s.w. sind nicht unser Gewerk und müssen bauseits bereit gestellt werden. Die KCC übernimmt keinerlei Koordination einzelner Gewerke.

Sonderlöschsyste

Sonderlöschsyste gibt es im Sinne des Herstellers nicht da diese nicht durch den Hersteller „pre- engineered“ wurden. Für die Auslegung solcher Systeme können Einzelabnahmen durch einen Sachverständigen angefordert werden und / oder es wird auf bereits bestehende Systeme (Franke,Welbilt)zurückgegriffen. Franchise-Betriebe wie z.B. Burger King, McDonalds, KFC u.s.w. haben solche Anlagen im Bestand. Für Sonderlöschsyste wird weder vom Hersteller Ansul noch vom Errichter Haftung übernommen, dieser Umstand wird dem Auftraggeber bei der Auslegung des Systems und mit der Übersendung der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

Normen und Vorgaben

Die KCC folgt den bestehenden Richtlinien und Auslegungen der Hersteller. Diese Richtlinien können jedoch in verschiedenen Richtungen interpretiert werden. Im Falle einer Abnahme durch den Sachverständigen kann dieser je nach Auslegung anders entscheiden. Die KCC bittet hier um Ihr Verständnis, es ist nicht unsere Aufgabe Sachverständige von Ihrer Meinung abzubringen oder diese zu belehren. Um ein reibungslosen Ablauf zu gewährleisten ist es unausweichlich vor Baubeginn, wenn gefordert, mit dem Sachverständigen dies funktional festzulegen um Folgeschäden zu vermeiden. Hier ein Beispiel dazu; EN 16282-7, Punkt 5.3 Abschaltungsmechanismus: Bei Aktivierung der Löschanlage muss sich die Energieversorgung der Kucheneinrichtung automatisch abschalten...; Für einen Sachverständigen ist die Kucheneinrichtung alles was sich in der Küche befindet, für den anderen nur die zu schützenden Geräte. Herstellerempfehlungen werden hier unter anderem außeracht gelassen.

*Änderungen und Anpassungen dieser Informationen sind jederzeit möglich.